

Die Zahlenübersichten bilden die Arbeit der BPjM im jeweils zurückliegenden Jahr ab und ermöglichen im Vergleich zwischen einzelnen Jahren bzw. Zeiträumen eine Übersicht über deren Entwicklung.

Die ausgewählten Parameter sollen in der Gesamtschau Hinweise auf nachhaltige jugendmedienschutzrelevante Entwicklungen und gesellschaftliche Veränderungen ermöglichen.

Durch die quantitative Gewichtung der Indizierungsgründe wird deutlich, welche Tatbestände der Jugendgefährdung im Vorjahr am häufigsten von den Gremien angenommen wurden und damit den Schwerpunkt der Spruchpraxis bildeten.

Die Veröffentlichung der Jahres-Statistik richtet sich an vielfältige Zielgruppen mit unterschiedlichem Bedarf und Interesse. Dazu gehören antrags- und anregungsberechtigte Stellen, medienpädagogisch Tätige, Wissenschaft und Forschung und nicht zuletzt die BPjM selbst.

Die Abbildung der Indizierungsgründe kann insbesondere für antrags- bzw. anregungsberechtigte Stellen Hinweise darauf geben, welche Themen im zurückliegenden Jahr im Fokus standen, vermag aber auch zu markieren, bei welchen jugendmedienschutzrechtlichen Inhalten und Phänomenen sich ein hierzu geführter gesellschaftlicher Diskurs möglicherweise (noch) nicht ausreichend im Indizierungsgeschehen abbildet oder welche (neue) Themen der Jugendgefährdung noch stärker in den gesellschaftlichen Diskurs eingebracht werden müssen. Insbesondere letzteres wird die BPjM durch den Fachbereich „Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes, Prävention, Öffentlichkeit“ im Hinblick auf die Spruchpraxis künftig verstärken.

1.107 VERFAHREN im Jahr 2017

413 Anträge

Antragsberechtigt sind gemäß § 21 Abs. 2 JuSchG:

(...)

(2) Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, die Landesjugendämter, die Jugendämter sowie für den Antrag auf Streichung aus der Liste auch die in Absatz 7 genannten Personen.

26

Filme

Videos/DVDs/
Blu-rays

9

Spiele

Konsolenspiele/
Computerspiele

1

Printmedien

Bücher

4

Tonträger

Schallplatten/CDs

373

Onlineangebote

378 Anregungen

Anregungsberechtigt sind gemäß § 21 Abs. 4 JuSchG:

(...)

(4) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird von Amts wegen tätig, wenn eine in Absatz 2 nicht genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dies anregt und die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

(...)

Anregungsberechtigte Behörden sind beispielhaft: Polizeibehörden, Zoll-, Finanz- und Ordnungsämter sowie Schulen. Anregungsberechtigte Träger der freien Jugendhilfe können beispielsweise Bildungs- und Jugendeinrichtungen sein.

8

Filme

Videos/DVDs/
Blu-rays

5

Spiele

Konsolenspiele/
Computerspiele

22

Printmedien

Bücher/Broschüren/
Zeitschriften

89

Tonträger

Schallplatten/CDs

254

Onlineangebote

313 von Amts wegen

Erfasst sind hier Folgeindizierungen nach 25 Jahren und Listenstreichungen.

162

Filme
Videos/DVDs/
Blu-rays

32

Spiele
Konsolenspiele/
Computerspiele

96

Printmedien
Bücher/Broschüren/
Zeitschriften

23

Tonträger
Schallplatten/CDs/
Schallplattenhüllen/
CD-Cover

0

Onlineangebote

1.069 VERFAHRENSABSCHLÜSSE im Jahr 2017

641 Erstindizierungen / Folgeindizierungen / Inhaltsgleichheit / Gerichtsentscheidung

Aufnahme in die Liste

87

Filme
Videos/DVDs/
Blu-rays

6

Spiele
Konsolenspiele/
Computerspiele

45

Printmedien
Bücher/Broschüren/
Zeitschriften

79

Tonträger
Schallplatten/CDs/
MCs

424

Onlineangebote

12 Nichtindizierungen

0

Filme

0

Spiele

1

Printmedien
Bücher

8

Tonträger
CDs

3

Onlineangebote

255 Listenstreichungen

Listenstreichungen von Amts wegen sowie infolge einer beantragten Listenstreichung (Gebührenfälle).

1 Feststellung gegebener bzw. fehlender Inhaltsgleichheit

Gebührenfall

161 Verfahreneinstellungen

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung bzw. Fortführung eines Indizierungsverfahrens waren in diesen Fällen nicht (mehr) gegeben.

INDIZIERUNGSGRÜNDE* im Jahr 2017

189

Einfache Pornografie

180

Harte Pornografie
Kinder-, Jugend-, Tier- und Gewaltpornografie

101

NS-Gedankengut
*NS-Verherrlichung / Propagierung NS-Ideologie,
Verbreitung Rassismus/Antisemitismus,
Verbreitung Propagandamittel mit Bestrebung Fortsetzung NS*

74

Anreizung zu Rassenhass

70

Gewalt
*(verrohende) Darstellungen von Gewalt,
Anreizung zu Gewalttätigkeit und Verbrechen*

56

Volksverhetzung/Holocaust-Leugnung
*Volksverhetzung/Aufruf zu Gewalt gegen Teile der Bevölkerung,
Holocaust-Leugnung/Auschwitz-Lüge*

● 26

Verherrlichung/Verharmlosung Drogenkonsum/exzessiven Alkoholkonsum

• 11

Menschenwürdeverletzung

• 10

Diskriminierung bestimmter Personengruppen

• 8

Sex und Gewalt verknüpfende Darstellungen

• 5

Propagierung/Verharmlosung selbstverletzenden Verhaltens

• 5

Aufruf zum Dschihad/Verherrlichung des Kampfes gegen Nichtmuslime

• 3

Gewaltverherrlichung/-verharmlosung

• 3

Befürwortung Inzest/Missbrauch

• 3

Darstellungen von Sexualität (unterhalb Pornografie)

• 5

Sonstiges
*Posendarstellungen Minderjähriger (unterhalb Kinderpornografie),
Kriegsverherrlichung/-verharmlosung,
Verharmlosung/Befürwortung von Züchtigung/Prügelstrafe zur Erziehung,
Propagierung/Nahlegung Selbstjustiz,
Sprache (obzön, zynisch, derb, vulgär)*

* Datenbasis sind alle im Jahr 2017 im 3er- oder 12er-Gremium **erst- und folgeindizierten** Objekte. Berücksichtigt wurden **maximal drei Nennungen** pro Objekt.